

Per beA

Landgericht Hannover  
Volgersweg 65  
30175 Hannover

Hannover, den 07. August 2025

Unser Zeichen: 124/25

## K L A G E

des Herrn **Erp Schleicher**,  
wohnhaft Jungfernsteig 415, 20345 Hamburg

### -Kläger-

Prozessbevollmächtigte:  
RA Leonard Klage - ClaimControl Legal Partnerschaft mbB  
Haftweg 14a, 30169 Hannover

g e g e n

die **Simple-Law-Digital AG**,  
vertreten durch den Vorstand Dr. Michael Ross und Petra Such  
ansässig Orderstraße 11a, 30171 Hannover

### -Beklagte-

Prozessbevollmächtigter:  
RA Dr. Michael Ross – Simple-Law-Digital AG,  
Orderstraße 11a, 30171 Hannover

Wegen: Zahlungsbegehren

Vorläufiger Streitwert: EUR 45.072,55

Rechtsanwalt  
Ernst Prüfer

Rechtsanwältin  
Marie Kontor,  
LL.M.

Rechtsanwältin  
Dr. Angelika  
Worz

Rechtsanwalt  
Dr. Mark Grund-  
lich

Rechtsanwalt  
Leonard Klage

Rechtsanwältin  
Vera Jost

Rechtsanwalt  
Paul Luckmeier

Rechtsanwalt  
Dr. Johannes  
Schau

Rechtsanwältin und  
Notarin  
Rosemarie Weiß

Rechtsanwalt  
Dr. Jonas Kaim

PR 11220  
AG Hannover

Namens und in Vollmacht des Klägers **erheben wir Klage** vor dem zuständigen Gericht und **beantragen**:

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz bezüglich des streitgegenständlichen Verfahrens in Höhe von EUR 36.988,95 nebst Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz seit Verzugsbeginn zu zahlen;**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, die gezahlte Vergütung aus dem Anwaltsvertrag in Höhe von EUR 5.283,60 nebst Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;**
- 3. dem Beklagten zu verurteilen, die Anwaltskosten für die Vergleichsbemühung in Höhe von EUR 2.800,00 nebst Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basissatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;**
- 4. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;**
- 5. das Urteil – ohne Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.**

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen **beantragen wir**,

**den Beklagten für den Fall der Säumnis gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO oder eines Anerkenntnisses, durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil gemäß § 331 Abs. 3 ZPO im schriftlichen Verfahren zu verurteilen.**

## A. Streitgegenständliches Geschehen

### I. Zu den Parteien

- 1 Der Kläger Erp Schleicher ist wohnhaft in Hamburg und war langjähriger Haushaltsgehilfe der Erblasserin Ellena Reich. Er tat stets sein Bestes, um das Leben der Ellena Reich zu erleichtern und ihr, wo es nur geht, zu helfen. Zwischen den oben genannten Personen bestand ein enges Vertrauensverhältnis, welches sich auch in Ellena Reichs Testament widerspiegelt. So will sie, in Anerkennung ihrer besonderen Beziehung, dem Kläger testamentarisch einen grünen Oldtimer der Marke Austin Healey vermachen. Der Kläger möchte das Auto zur gewerblichen Vermietung nutzen und damit eine selbstständige Tätigkeit begründen.

**Beweis:** Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 13. September 2024 (Bl. 54, 55 der Fallakte<sup>1</sup>)

- 2 Die Beklagte ist die Rechtsanwaltskanzlei Simple-Law-Digital AG mit Standort in Hannover. Die Beklagte brüstet sich mit einer erbrechtlichen Spezialisierung. Dabei hebt sie insbesondere die rechtliche Bewertung, Gestaltung und Durchsetzung von Testamenten und Vermächtnissen hervor, wobei sie sich an der Nutzung von KI-Tools bedient. Statt der herkömmlichen Beratung setzt sie in Kooperation mit ClosedAI, über das KI-Tool „Heritage-AI“, auf kostengünstige und standardisierte erbrechtliche Beratungen. Die Beklagte wirbt darüber hinaus mit der Mandatierung über ein Online-Formular, woraufhin bestenfalls eine telefonische Sachverhaltaufklärung oder eine Beratung vor Ort erfolgen kann.

**Beweise:**

1. Internetseite der Beklagten (Bl. 18)
2. Chatverlauf der Ellena Reich mit der „Heritage-AI“ am 22. September 2021 (Bl. 48-50)

---

<sup>1</sup> Alle weiteren Blatt-Verweise beziehen sich auf die Fallakte.

- 
- 3 Die Beteiligten verbindet ein Anwaltsvertrag. Der Kläger hat die Beklagte über ihr Online-Angebot kontaktiert. Im Juli 2024 mandatierte der Kläger die Beklagte zur gerichtlichen sowie außergerichtlichen Durchsetzung seines Vermächtnisanspruchs gegenüber der Erbengemeinschaft Reich. Die Beklagte übernahm die Vertretung im Verfahren vor dem Landgericht Saarlouis unter dem Aktenzeichen: 12 O 321/24.

- Beweise:**
1. Vollmacht der Beklagten vom 10. Juli 2024 (Bl. 63)
  2. Versäumnisurteil des Landgericht Saarlouis vom 02. Oktober 2024 (Bl. 41-43)

- 4 Im Rahmen des Anwaltsverhältnisses zahlte der Kläger die anwaltliche Vergütung an die Beklagte, die sich in Vorauszahlung und Restzahlung gliederte. Die Beklagte kündigte das Mandatsverhältnis mit Schreiben am 16. Dezember 2024 abrupt einen Tag vor der finalen Vergleichsverhandlung. Zuvor wurde ein Versäumnisurteil gegen den Kläger erlassen, da der Vertreter der Beklagten ohne Robe vor Gericht erschienen ist.

- Beweise:**
1. Rechnung vom 08. Januar 2025 (Bl. 27, 28)
  2. Buchungsbestätigung vom 05. Februar 2025 (Bl. 25)
  3. E-Mail vom Kläger an Claudia Schreiber vom 10. Februar 2025 (Bl. 24)

## **II. Chronologische Reihenfolge**

- 5 Ellena Reich vermachte ihren Austin Healey Oldtimer als besondere Geste des Dankes, als Erinnerung an die gemeinsame Zeit und als Zeichen für ihr Vertrauen, an den Kläger. Auf der Suche nach geeigneten Formulierungen für ihr Testament, zog Ellena Reich am 22. September 2021 die „Heritage-AI“ zu Rate. Die künstliche Intelligenz gab verschiedene Variationen vor und verwies auf die Ungenauigkeit der anfänglichen Formulierungen der Ellena Reich. Aufgrund der persönlichen Erinnerungen mit dem Kläger, sollte die gewählte Formulierung aus emotionalen Gründen im Vermächtnis verbleiben. Unter Bezugnahme auf das bestehende Risiko formulierte er schlussendlich das Vermächtnis vom 08. August 2021.

---

**Beweis:** Chatverlauf der Ellena Reich mit der „Heritage-AI“ vom 22. Juli 2021  
(Bl. 48-50)

- 6 Laut des Vermächtnisses sollte der Oldtimer Austin Healey an den Vermächtnisnehmer übergeben werden. Die Erben sollten die Fahrbereitschaft und die Verkehrssicherheit dafür sicherstellen. Zum Zeitpunkt des Erbfalls entsprach der Oldtimer noch nicht den genannten Anforderungen. Bis zum 27. August 2024 wurde das Kraftfahrzeug restauriert.

**Beweise:** 1. Schreiben wegen des geltend gemachten Fahrzeugvermächtnisses Lenz & Lenz vom 08. August 2024 (Bl. 61)  
2. Antragserwiderung betreffend den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung von Lenz & Lenz vom 27. September 2024 (Bl. 44-47)  
3. Verkaufsanzeige des Kraftfahrzeugs vom 27. August 2024 (Bl. 57, 58)

- 7 Der Kläger versuchte zunächst allein seinen Vermächtnisanspruch gegenüber der Erbengemeinschaft Reich geltend zu machen. Diese bestand aus Dagobert Reich, Jeff Reich und Susi Reich, welche sich gerichtlich und außergerichtlich durch die Kanzlei Lenz & Lenz vertreten ließ. Nachdem das Kraftfahrzeug nicht übergeben wurde, kontaktierte der Kläger die Beklagte über ein Online-Formular im Juli 2024. Die Beklagte stellte dem Kläger daraufhin am 09. September 2024 eine Vorschussrechnung in Höhe von EUR 2.000,00 mit einer Zahlungsfrist bis einschließlich dem 31. September 2024.

**Beweis:** E-Mail Claudia Schreiber an den Kläger vom 10. Juli 2024 (Bl. 64)

- 8 Der Kläger sah den Herausgabeanspruch des Oldtimers als gefährdet an, da die Erbengemeinschaft eine Verkaufsanzeige des vermachten Kraftfahrzeugs inserierte. Um die Herausgabe des Kraftfahrzeugs sicherzustellen, wurde im Rahmen der Mandatsführung zunächst ein Antrag auf einstweilige Verfügung vor dem Landgericht Saarlouis gestellt. Daraufhin kam es zu einer mündlichen Verhandlung am 02. Oktober 2024. In dieser Verhandlung erschien eine Vertretung, des für das Mandat zuständigen Anwalts, Reiner Verharren, ohne Robe. Selbst als das Gericht ihn ausdrücklich darauf hinwies, beharrte er auf die Durchführung der Verhandlung ohne

---

Amtstracht. Er sei auch nicht in der Lage eine entsprechende Robe zu besorgen. Schließlich entzog das Gericht ihm das Wort, was zu dem Erlass eines Versäumnisurteils führte.

**Beweise:**

1. Urteil des Landgericht Saarlouis im einstweiligen Verfügungsverfahren vom 11. November 2024 (Bl. 39, 40)
2. Verkaufsanzeige des Autos (Bl. 57)

9 Die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil endete am 21. Oktober 2024. Die Beklagte forderte eine Entscheidung des Klägers bis zum 17. Oktober 2024 über die Einspruchserhebung. Diese Information teilte sie dem Kläger lediglich per E-Mail mit. Für eine fundierte Entscheidung sah sich der Kläger dazu gezwungen, sich selbstständig mit dem Versäumnisurteil auseinanderzusetzen und zu den Folgen der fehlenden Amtstracht zu recherchieren. Einen Tag nach Ablauf der intern gesetzten Frist, teilte der Kläger der Beklagten sein Einverständnis zur Einspruchserhebung mit.

**Beweise:**

1. E-Mail von der Beklagten an dem Kläger vom 10. Oktober 2024 (Bl. 10)
2. E-Mail von dem Kläger an die Beklagte vom 18. Oktober 2024 (Bl. 9)

10 Mit dem Schriftsatz vom 21. Oktober 2024, der über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermittelt wurde, hat die Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil bei Gericht eingelegt. Der Einspruch wurde jedoch von der Beklagten nicht beim zuständigen Landgericht Saarlouis, sondern beim nicht zuständigen Amtsgericht eingelegt. Das Gericht musste daraufhin den Einspruch weiterleiten. Die Weiterleitung an das zuständige Gericht erfolgte auf dem Postweg, wodurch der Einspruch erst am 23. Oktober 2024 beim Landgericht einging. Die Einspruchsfrist lief bis zum 21. Oktober 2024. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht erfolgt. Durch das Versäumnisurteil musste der Kläger die Kostenfestsetzung in Höhe von EUR 2.575,00 zuzüglich der Gerichtskosten in Höhe von EUR 3.213,95 übernehmen.

- 
- Beweis:**
1. Versäumnisurteil des Landgerichts Saarlouis vom 02. Oktober 2024 (Bl. 41-43)
  2. Prüfprotokoll vom 21. Oktober 2024 (Bl. 8)

11 Es folgte ein Austausch mit der Gegenseite, in denen sich die Beklagte stets optimistisch zeigte und dem Kläger ein positives Endresultat suggerierte. Der angestrebte Vergleich beinhaltete, dass dem Kläger das gewünschte Kraftfahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Reparaturen herausgegeben werden sollte. Hilfsweise riet die Beklagte dazu, einen anderen Oldtimer zu fordern und zusätzlich den Differenzbetrag zu verlangen.

- Beweis:**
- E-Mail von der Beklagten an den Kläger vom  
08. November 2024 (Bl. 34)

12 Daraufhin setzte der Kläger die Beklagte über zwei verschiedene Briefe, die er gegen Ende seiner Tätigkeit bei Ellena Reich fand, in Kenntnis. Der Kläger hatte die Briefe damals zeitlich vor Ellena Reich geöffnet, um sie vor Enttäuschungen aufgrund ihrer Kinder zu schützen. Dabei wurde aus beiden Briefen deutlich, dass Ellena Reich vor ihrem Tod unter psychischen Beschwerden litt. Ihr wurde demnach am 26. August 2020 die Diagnose einer bipolaren Störung, mit einer gegenwärtigen schweren depressiven Episode, gestellt. Sie befände sich seit dem 29. März 2020 in Behandlung bei einer Psychotherapeutin. Die Psychotherapeutin stand ihr vor allem mental zur Seite. Es wurden der Ellena Reich keine Medikamente o.ä verschrieben. Diese Informationen hatte der Kläger, entgegen des Rats der Beklagten, an die Erbgemeinschaft Reich weitergeleitet, um die Verhandlungen voranzutreiben. Er ist davon ausgegangen, dass sie aufgrund einer Zurechnungsunfähigkeit alles entkräften könnten.

- Beweise:**
1. Schreiben der Psychotherapeutin Lena Weiß vom 30. Juli 2020
  2. E-Mail-Verlauf zwischen der Beklagten und dem Kläger vom 08. November 2024 (Bl. 34)

13 Die Beklagte besprach sich danach mit der Gegenseite über die neuen Erkenntnisse und zeigte sich noch immer optimistisch, dass sie den Vergleich bald realisieren können. Sie

---

schickte per E-Mail am 03. Dezember 2024 zudem eine zweite Zahlungserinnerung hinsichtlich des Vorschusses in Höhe von EUR 2.000 an den Kläger.

- Beweise:**
1. E-Mail der Beklagten an den Kläger vom 27. November 2024 (Bl. 32)
  2. E-Mail der Beklagten an den Kläger vom 03. Dezember 2024 (Bl. 29)

14 Während der laufenden Verhandlungen wurden im Haus der Ellena Reich weitere Schreiben gefunden, in denen sie ihr Vermächtnis thematisierte. Sie verfasste nach ihrem Vermächtnis vom 08. August 2021 drei verschiedene Schreiben, in denen sie über ihr Erbe spricht. Das erste Schreiben erfolgte am 24. Mai 2022 in Form eines handschriftlichen Tagebucheintrages. Sie zweifelt in diesem, wegen häufiger Meinungsverschiedenheiten, an ihren Überlegungen bezüglich ihres am 08. August 2021 verfassten Vermächtnisses. Dort gibt sie zu verstehen, dass es in Gesprächen nur noch um ihr Erbe ginge und die angesprochene Person am liebsten gar nichts bekommen solle. Der Kläger bestätigt in einer E-Mail an die Beklagte vom 16. Dezember 2024, dass es kleine Meinungsverschiedenheiten über ein Jahr vor ihrem Tod gegeben habe. Jedoch haben der Kläger und Ellena Reich diese längst beiseitegelegt und zu ihrem engen und vertrauensvollen Verhältnis zurückgefunden.

- Beweise:**
1. Tagebucheintrag von Ellena Reich vom 24. Mai 2022 (Bl. 31)
  2. E-Mail von dem Kläger an die Beklagte vom 16. Dezember 2024 (Bl. 29)

15 Auch in einer WhatsApp Nachricht vom 02. Juni 2022 schrieb Ellena Reich an ihre Freundin Gerda, dass sie über ihr Erbe nachdenke. Dabei solle „Schnuf-Schnuf“ weiterhin nicht bedacht werden, da er von ihr schon genug bekommen hätte. Den Spitznamen „Schnuf“ oder „Schnuf-Schnuf“ hatte sie insbesondere für den Kläger als Zeichen ihrer Verbundenheit und Vertrautheit.

- Beweise:**
1. WhatsApp Nachricht Ellena Reich an Gerda vom 02. Juni 2022 (Bl. 13)
  2. Antragserwiderung Lenz & Lenz vom 27. September 2024 (Bl. 44-47)

- 
- 16 Schließlich wurde ein weiteres handschriftliches Schreiben in einer Hundefutterdose der Erblasserin gefunden. Das Schreiben wurde mit dem Ablaufdatum (16. November 2022) der Hundefutterdose datiert. In diesem schrieb sie, sie fühle sich „nur noch zum Teil an meine Vermächtnisse gebunden“ und wolle das Kraftfahrzeug lieber ihrem „Schnuf“ vermachen. Neben dem Kläger nannte sie ihre Tochter und ihren Hund bei dem gleichen Spitznamen.

**Beweise:**

1. Bildaufnahme Hundefutterdose (Bl. 52)
2. Bildaufnahmen handgeschriebener Text der Ellena Reich (Bl. 51)
3. Antragserwiderung der Kanzlei Lenz & Lenz vom 27. September 2024 (Bl. 44-47)

- 17 Im Hinblick auf die neuen Erkenntnisse informierte die Beklagte den Kläger, sie wolle das Mandat einen Tag vor der finalen, zuvor positiv dargestellten, Vergleichsverhandlung niederlegen. Als Begründung führte sie die noch nicht erfolgte Vorschusszahlung des Klägers sowie angebliche berufsrechtliche Gründe an. Die Beklagte behauptete, den Kläger nicht mehr zu vertreten, da er ihr die wohl längst beigelegten Streitigkeiten über das Vermächtnis verschwiegen habe. Eine weitere Vertretung würde entgegen den Willen der Ellena Reich stehen, da ihre Interessen und die Interessen des Klägers divergieren. Da Ellena Reich die Online-Formulierungshilfen der „Heritage-AI“ der Beklagten zuvor genutzt hatte, meint die Beklagte stets im Interesse dieser handeln zu müssen. Ein persönlicher Kontakt der Ellena Reich mit der Beklagten ist dagegen bis zu ihrem Tod nicht erfolgt.

**Beweise:**

1. E-Mail der Beklagten an den Kläger vom 13. Dezember 2024 (Bl. 29)
2. Mandatskündigung vom 16. Dezember 2024 (Bl. 7)

- 18 Neben der angeblichen Interessenkollision führt die Beklagte an, dass eine weitere Vertretung auch wirtschaftlich unzumutbar wäre. Der Kläger hätte die Vorschussrechnung nicht bis zur vereinbarten Frist beglichen. Zusätzlich hätte er mehrmals wesentliche Mandanteninformationen verschwiegen und seine Interessenlage

---

geändert. Der Kläger beglich die offene Rechnung des Vorschusses am 10. Februar 2025. Er vergütete die Beklagte auch für die bereits erbrachten Leistungen am 05. Februar 2025.

- Beweise:**
1. E-Mail der Beklagten an den Kläger vom 13. Dezember 2024 (Bl. 29)
  2. Mandatskündigung vom 16. Dezember 2024 (Bl. 7)
  3. Buchungsbestätigung vom 05. Februar 2025 (Bl.25)

19 Bei der Vergleichsverhandlung, einen Tag nach der Kündigung, wurde der Kläger auf sich allein gestellt. Er reagierte aus einer emotionalen Situation heraus und hatte keinen Verteidiger an seiner Seite, während die Erbengemeinschaft Reich weiterhin durch die Kanzlei Lenz & Lenz vertreten wurde. Der Kläger wurde mit den neu gefundenen Schriftstücken der Ellena Reich konfrontiert. In der Folge fand eine ungeplante Abweichung von dem Vergleichsvorschlag der Beklagten statt. Mit dem neuen Vergleichsvorschlag der Kanzlei Lenz & Lenz stand dem Kläger nur noch eine kleine finanzielle Ausgleichszahlung zu, die dem Kläger erhebliche persönliche Belastung zufügte. Aufgrund des Verlustes war es ihm nicht möglich seine Pläne zur beruflichen Selbstständigkeit, der Kraftfahrzeugvermietung, umzusetzen. Daraus verlor die Klägerin einen Gewinn in Höhe von EUR 7.200. Zusätzlich sind mit dem Kraftfahrzeug viele Erinnerungen verbunden, die durch eine bloße Ausgleichszahlung nicht ersetzt hätten werden können.

- Beweise:**
1. Schreiben Michelle Lenz an den Kläger vom 18. Dezember 2024 (Bl. 6)
  2. E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 20. Dezember 2024 (Bl. 5)

20 Um seine Ansprüche aus dem Vermächtnis durchzusetzen, sah sich der Kläger gezwungen, die Kanzlei ClaimControl Legal am 12. Mai 2025 zu bevollmächtigen. Danach sind dem Kläger anwaltliche Kosten in Höhe von EUR 2.800 entstanden, um nach den gescheiterten Verhandlungen einen akzeptablen Vergleich zu erwirken. Nach dem verhandelten Vergleich erlangte der Kläger einen Austin-Healey 3000 Mk II BJ7 (1962) mit der Fahrgestellnummer HBJ716536 von der Erbengemeinschaft Reich. Im Gegenzug musste der Beklagte jedoch auf die Geltendmachung jeglicher Forderungen

---

aus dem Vermächtnis verzichten. Es besteht jedoch eine Wertdifferenz in Höhe von EUR 25.000,00 zwischen dem vermachten Oldtimer der Marke Austin Healey und dem tatsächlich erhaltenen Oldtimer. Daraus verlor die Klägerin einen Gewinn in Höhe von EUR 7.200.

- Beweise:**
1. Vollmacht der ClaimControl Legal Partnerschaft mbB vom 12. Mai 2025 (Bl. 15)
  2. Übermittlung Vergleichsangebot vom 17. April 2025 (Bl. 17)

21 Schließlich macht der Kläger sein Widerrufsrecht geltend und fordert aus dem Rückabwicklungsverhältnis die gezahlte Vergütung in Höhe von EUR 5.283,60, da keine korrekte anwaltliche Vertretung erfolgt ist.

- Beweis:** E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 20. Juni 2025 (Bl. 21)

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **I. Zulässigkeit**

22 Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Hannover ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO, die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 ZPO, §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG. Der Kläger ist prozessbefugt und die objektive Klagehäufung ist gemäß § 260 ZPO zulässig.

#### **1. Örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Zahlungsforderung**

23 Das Landgericht Hannover ist gemäß § 29 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig. Die Klage betrifft Ansprüche aus einem Anwaltsvertrag (§§ 611, 675 BGB), mithin einem Dienstvertrag mit geschäftsbesorgungsrechtlichem Einschlag. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei vertraglichen Streitigkeiten nach dem Erfüllungsort der streitigen Verpflichtung (vgl. BGH, Urt. v. 24.01.2007 – XII ZR 168/04; Zöller/*Vollkommer*, § 29 Rn. 21 ff.). Bei Anwaltsverträgen besteht regelmäßig kein einheitlicher Erfüllungsort, sodass auf die konkret streitige Verpflichtung abzustellen ist (vgl. BGH, Urt. v. 11.11.2003 – X ARZ 91/03). Streitgegenständlich ist die anwaltliche Leistungspflicht im Rahmen der

---

Mandatsbearbeitung, welche am Kanzleisitz des Beklagten in Hannover erbracht wurde. Vorliegend kommt ein Fernabsatzvertrag (§ 312c Abs. 1 BGB) zwischen den Parteien in Betracht, wodurch der besondere Gerichtsstand nach § 29c Abs. 1 S. 1 ZPO an den Wohnsitz des Verbrauchers, neben dem des allgemeinen Gerichtsstandes nach § 13 ZPO tritt. Da dieser Gerichtsstand nicht ausschließlich ist, ergibt sich aus § 35 ZPO das Wahlrecht des Klägers. Der Verbraucher kann daher sowohl am allgemeinen Gerichtsstand der Vertragspartei (§ 13 ZPO), als auch am Wohnsitz in Hamburg (vgl. § 269 I BGB) klagen (vgl. BGH, Urt. v. 30.10.2014 – III ZR 474/13). Vorliegend wird das Landgericht Hannover angerufen, welches somit nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch sachlich und örtlich zuständig ist.

## **2. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung**

- 24 Die vorliegende kumulative Klagehäufung nach § 260 ZPO ist zulässig. Die geltend gemachten Ansprüche richten sich gegen dieselbe Beklagte, sodass die erforderliche Parteiidentität gegeben ist. Es handelt sich zudem um Ansprüche aus dem Bereich des Zivilprozesses, sodass auch eine Prozessartenidentität vorliegt. Das Landgericht Hannover ist für alle Streitgegenstände sachlich und örtlich zuständig. Ein Verbindungsverbot im Sinne der §§ 126 Abs. 2, 179 Abs. 2 FamFG liegt nicht vor.

## **II. Begründetheit**

- 25 Die Klage ist begründet.

### **1. Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, § 627 Abs. 2 S. 2 BGB**

- 26 Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten aus § 627 Abs. 2 S. 2 BGB in Höhe von EUR 2.800,00. Die außerordentliche Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB des Mandatsverhältnisses durch die Beklagte ist unwirksam, da es an einem außerordentlichen Grund mangelt und die Kündigung zur Unzeit erfolgte.

#### **a) Anwaltsvertrag im Sinne eines Dienstes höherer Art**

- 27 Das Mandatsverhältnis wurde am 01. Juli 2024 durch das Ausfüllen und Abschicken des Online-Formulars geschlossen und ist unbestritten ein Dienst höherer Art gemäß

---

§ 627 I BGB (BGH, Urt. v. 29.09.2011 – IX ZR 170/10; MüKo-BGB/*Henssler* BGB § 627 Rn. 24.)

**b) Kein wichtiger Grund, § 626 Abs. 1 BGB**

- 28 Zur außerordentlichen Kündigung fehlt es an einem wichtigen Grund. Ein solcher kann im anwaltlichen Berufsrecht nur dann angenommen werden, wenn objektive Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Mandats für den Anwalt unzumutbar machen. Maßgeblich ist § 626 Abs. 1 BGB, der auch im anwaltlichen Dienstverhältnis entsprechend Anwendung findet (BeckOK BORA/*Römermann*, BORA § 16a Rn. 35). Eine außerordentliche Kündigung ist nur wirksam, wenn es für den Kündigenden unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis bis zur Mandatsbeendigung, unter Berücksichtigung aller Umstände und Interessen beider Seiten, weiterzuführen (vgl. BGH, 29.03.2011 - VI ZR 133/10).

**aa) Mangelhafte Darlegung des Kündigungsgrundes**

- 29 Zusätzlich wurden die widerstreitenden Interessen als ausschlaggebender Kündigungsgrund der Beklagten nicht deutlich dargelegt. Aus der Kündigung muss deutlich hervorgehen, aus welchen Gründen das Mandat niedergelegt wird (Ascheid/Preis/Schmidt/Preis 1. Teil. C. Rn. 26). Eben dies lässt sich aus dem oberflächlichen Kündigungsschreiben der Beklagten nicht entnehmen. Die Kündigung erfolgt laut dem Schreiben der Beklagten aus wichtigem Grund. Die für dieses Merkmal infrage kommenden Gründe werden sodann kurz aufgeführt, mit Verweis auf eine vorherige E-Mail. Angeführt wird ein Tätigkeitsverbot nach § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO und die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses. Durch welches Fehlverhalten die Kündigungsgründe im Einzelnen erfüllt werden, lässt sich dem Schreiben jedoch nicht entnehmen und ließ den Kläger in Rechtsunsicherheit. Die Beklagte genügte somit den Anforderungen eines Kündigungsschreibens nicht.

**bb) Kein gestörtes Vertrauensverhältnis**

- 30 Ein wichtiger Grund ist stets anzunehmen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig gestört ist, etwa durch wiederholte Illoyalität, manipulative Eingriffe in die anwaltliche Arbeit, bewusste Täuschung oder grobe

---

Beleidigungen (BAG, Urt. v. 24.11.2005 - 2 AZR 584/04). Derartig drastische Einzelfälle sind hier nicht ansatzweise gegeben. Die Beklagte stützt sich zur Rechtfertigung ihrer Kündigung auf die pauschale Behauptung, dass das Vertrauensverhältnis gestört gewesen sei. Es liegt nahe, dass die Beklagte ihre Kündigung darauf stützt, dass der Kläger sich in zugespitztem und teilweise ausfallendem Ton geäußert hat. Die Wortwahl mag emotional gefärbt sein, bewegt sich jedoch im Rahmen dessen, was Mandanten, insbesondere in konfliktträchtigen Verfahren typischerweise artikulieren. Solche Reaktionen gehören zur anwaltlichen Berufserfahrung und begründen für sich genommen kein sofortiges Kündigungsrecht (vgl. BAG, Urt. v. 10.06.2010 - 2 AZR 541/09; BAG Urt. v. 07.07.2011 - 2 AZR 355/10). Auch die mögliche Begründung eines verletzten Vertrauensverhältnisses aufgrund verschwiegener Mandatsinformationen, ist hier nicht tragfähig. Der Kläger hat alle aus seiner Sicht relevanten und ausschlaggebenden Informationen mitgeteilt. Auch die Anschuldigung, der Kläger habe seine Interessenlage mehrmals geändert, hat keinen Bestand. Das zielgerichtete Interesse, als Vermächtnisnehmer mit dem Kraftfahrzeug eine Selbstständigkeit zu begründen, blieb stets erhalten. Die von der Beklagten behauptete Störung des Vertrauensverhältnisses ist daher nicht evident ersichtlich und erscheint lediglich als nachträgliche Schutzbehauptung zur Rechtfertigung einer voreiligen und zweifelhaften Mandatskündigung.

#### **cc) Kein Vorliegen einer Interessenkollision, § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO**

- 31 Auch die behauptete Interessenkollision, auf die sich die Beklagte zur Rechtfertigung ihrer fristlosen Mandatsniederlegung beruft, existiert weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht und begründet damit keinen Grund zur außerordentlichen Kündigung. Nach § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO darf ein Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits in widerstreitenden Interessen beraten oder vertreten hat. Diese Vorschrift konkretisiert das anwaltliche Verbot doppelter Parteivertretung und dient dem Schutz des Mandanten sowie der Integrität der anwaltlichen Berufsausübung.

## (1) Vorbefassung

- 32 Der Beklagte war schon nicht im Rahmen seiner anwaltlichen Berufsausübung mit den Interessen der Ellena Reich vorbefasst. Um dem Tätigkeitsverbot nach § 43a Abs. 4 BRAO zu unterliegen, müssten beide Interessen durch einen Rechtsanwalt beraten oder vertreten worden sein. Damit bedarf es zur Erfüllung des Tätigkeitsverbots nach Absatz 4 jedoch stets einer Person, die den Beruf als Rechtsanwalt ausübt. Darüber hinaus ist die Leistungserbringung der anwaltlichen Tätigkeit gemäß § 613 BGB, im Zweifel höchstpersönlich zu erbringen (Weyland/Bauckmann, BRAO, § 43a Rn. 60). Der Beklagte wurde schon gar nicht für die Ellena Reich als Anwalt tätig. Die "Beratung" des Testaments, auf die sich die Beklagte selbst stützt, bestand lediglich in der Formulierungshilfe durch die „Heritage AI“. Da die Beratungsleistung nach § 43a Abs. 4 BRAO an einen Menschen geknüpft ist und dieser die Leistung im Zweifel selbst erbringen müsste, kann die Vorbefassung schon faktisch nicht erfüllt sein.
- 33 Selbst wenn das Gericht annehme, die Vorbefassung in einer Sache könnte dem Anwalt durch die Nutzung der KI zuzurechnen sein, so fehle es dennoch an der anwaltlichen Tätigkeit. Die Formulierungshilfe kann nicht mit einer anwaltlichen Tätigkeit gleichgesetzt werden. Der Wortlaut des § 43a Abs. 4 BRAO knüpft an eine rechtsanwaltliche Tätigkeit an, die sodann näher beschrieben wird als das "Beraten und Vertreten" in allen Rechtsangelegenheiten. Wie auch der BGH verdeutlicht, verlangt die Norm damit eine originäre anwaltliche Vorbefassung (BGH, Urt. v. 06.12.1964 - 1 StR 226/64). Darunter fallen keine allgemeinen Auskünfte, die keinen direkten Bezug zu einem bestimmten Mandat haben (Weyland/Bauckmann, BRAO, § 43a Rn. 60). Dadurch wird verhindert, dass die Gegenseite aufgrund von oberflächlichen Fragen, dem Tätigkeitsverbot unterliegt und die Vertretung der Interessen verkompliziert. Gerechtfertigt wird dies durch die Wettbewerbsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit der Vertretung. Die Leistung der "Heritage AI" besteht allgemein darin, eine Auskunft zu einer Frage zu erteilen. Im konkreten Fall sollte die KI, Ellena Reich primär als Formulierungshilfe dienen. Die KI führte aus, unter welchen Voraussetzungen ein Vermächtnis wirksam wäre und welche Formulierung im Allgemeinen angebracht erscheint. Gerade der vorliegende Fall ist das Paradebeispiel für die Abgrenzung der anwaltlichen zur allgemeinen Vorbefassung. Die KI bietet hier allgemeine, nicht auf den

---

Mandanten zugeschnittene Auskünfte bezüglich der Wirksamkeit eines Testaments. Des Weiteren kann eine anwaltliche Tätigkeit nicht nur auf die Formulierung von Texten gestützt werden, vor allem dann nicht, wenn die Leistung am Ende das Ziel hatte, persönlich schön zu formulieren, statt den Anspruch rechtssicher zu formulieren. In der Leistung durch die „Heritage-AI“ kann keine anwaltliche Tätigkeit gesehen werden.

## **(2) Widerstreitende Interessen**

- 34 Trotz der schon mangelnden anwaltlichen Vorbefassung fehlt es zudem an den widerstreitenden Interessen zwischen Ellena Reich und dem Kläger. Der Begriff der „widerstreitenden Interessen“ ist dabei funktional zu verstehen. Es genügt bereits die abstrakte Möglichkeit, dass der Anwalt bei objektiver Betrachtung nicht mehr uneingeschränkt und ausschließlich im Interesse seines Mandanten tätig werden kann (vgl. Henssler/*Prütting*, BRAO, § 43a Rn. 163). Die Beklagte legte in der Kündigung nicht dar, in welchem Zusammenhang sie die widerstreitenden Interessen als gefährdet ansah. Dass die Beklagte von einer „möglichen Kollision“ spricht, unterstreicht gerade die Unbestimmtheit ihres Vorbringens. Der Verdacht wurde erstmals am 16.12.2024 geäußert, ohne dass konkretisiert oder rechtlich tragfähig begründet worden wäre, worin der Konflikt tatsächlich liegen soll. Die pauschale Behauptung eines Interessengegensatzes ersetzt aber nicht die rechtlich gebotene Prüfung, sondern wirkt wie ein vorgeschoenes Argument (BAG, Urt. v. 31.05.2007 – 2 AZR 200/06). Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass der Beklagte nicht gekündigt hat, weil er eine Interessenkollision festgestellt hätte, sondern um sich der Pflicht zur sorgfältigen Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen zu entziehen.
- 35 Auch rein faktisch können keine widerstreitenden Interessen bestehen, da die Interessen der Erblasserin und dem Vermächtnisnehmer gleichlaufen. Das ist der Fall, wenn die Interessen in derselben Rechtssache konträr zueinander sind (Weyland/*Bauckmann*, BRAO § 43a, Rn. 67). Widerstreitend sind die Interessen insbesondere, wenn die Verwirklichung des einen Interesses zulasten des anderen geht (Kleine-Cosack, § 43a, Rn. 210).

---

### **(a) Interesse der Erblasserin Ellena Reich**

- 36 Das Interesse der Erblasserin Ellena Reich ist darauf gerichtet, dem Kläger als Vermächtnisnehmer, den Oldtimer der Marke Austin-Healey nach § 1939 iVm. § 2174 BGB zu vermachen.

#### **(aa) Wirksames Vermächtnis vom 08.08.2022**

- 37 Der Kläger ist durch das handschriftliche Testament vom 08.08.2022 als Vermächtnisnehmer des Oldtimers eingesetzt. Für ein wirksames Vermächtnis müssen sowohl der Gegenstand des Vermächtnisses als auch der Begünstigte bestimmt oder jedenfalls bestimmbar sein. Maßgeblich ist gemäß § 133 BGB der wirkliche Wille des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung, wie er sich aus Wortlaut und Begleitumständen ergibt (BGH, Urt. v. 22.03.1972 – IV ZR 134/70). Bleibt die Auslegung unergiebig, ist nach § 2084 BGB diejenige Deutung vorzuziehen, bei der die Verfügung Erfolg hat (BGH, Urt. v. 16.07.1997 – IV ZR 356/96).
- 38 Die Erblasserin verfasste am 08.08.2021 ein eigenhändiges Testament mit der Überschrift „Vermächtnis“, in dem sie ihrem Haushaltshelfer, dem Kläger, den Oldtimer vermachte. Zudem verpflichtete sie ihre Erben, notwendige Reparaturen vor der Herausgabe auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Die Differenzierung zwischen dem Begünstigten des Vermächtnisses und den Erben zeigt, dass der Erblasserin die juristische Trennung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnisbewilligung bewusst war. Das Testament erfüllt die Anforderungen des § 2247 BGB an ein eigenhändiges Testament, insbesondere hinsichtlich Schriftform und Unterschrift, und enthält einen klaren Willen bezüglich Vermächtnisnehmer und Vermächtnisgegenstand. Das Vermächtnis ist daher wirksam.

#### **(bb) Unwirksames Vermächtnis vom 16.11.2022**

- 39 Demgegenüber entfaltet das spätere Schreiben der Erblasserin vom 16.11.2022 keine Rechtswirkungen. Zwar steht es der Wirksamkeit eines Testaments grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Datumsangabe nicht unmittelbar auf dem Schreiben zu finden ist, da es sich bei § 2247 Abs. 2 BGB lediglich um eine Soll-Vorschrift handelt, die in erster Linie der Beweissicherung dient. Jedoch fehlt es im vorliegenden Fall an einem

---

wirksamen Vermächtnis, da der im Schreiben genannte Empfänger des Oldtimers, „Schnuf“, nicht vermächenfähig ist.

- 40 Die Bezeichnung „Schnuf“ ist auslegungsbedürftig. Aus dem Schreiben ergeben sich mehrere mögliche Deutungen. So könnte der Kläger, die Tochter der Erblasserin oder ihr Hund gemeint sein. Für die Auslegung des Erblasserwillens dürfen neben dem Wortlaut auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden (vgl. Staudinger/Otte, BGB, Vorb. zu § 2064 Rn. 66), einschließlich mündlicher Äußerungen oder elektronischer Nachrichten wie etwa WhatsApp-Nachrichten (vgl. MüKoBGB/Leipold, § 2084 Rn. 32).
- 41 Am 02.06.2022 äußerte die Erblasserin gegenüber einer Bekannten in einer WhatsApp-Nachricht, sie sei sich in Bezug auf die erste Version ihrer Nachlassregelung nicht mehr sicher. Zugleich stellte sie jedoch klar, dass „Schnuf-Schnuf“ weiterhin nicht bedacht werden solle. Daraus folgt, dass die Schnuf-Schuf die Tochter der Erblasserin bezeichnete. Die Tochter ist die einzige der drei aufgezählten Möglichkeiten, die aufgrund ihres Pflichtteils „genug“ gemäß § 2303 BGB erben würde. Als Begünstigter der Zuwendung in dem Schreiben vom 16.11.2022 verbleibt damit nur ihr Hund, den sie auch liebevoll „Schnuf“ nannte. Diese Annahme wird durch die enge emotionale Bindung der Erblasserin zu ihrem Hund gestützt. Die Erblasserin wollte ihm augenscheinlich den Oldtimer vermachen, da er ihr stets treu ergeben war und mit ihr kuschelte, dass dies fern von jeglicher Erwartung eines objektiven Betrachters liegt, ist aufgrund der Auslegung nach dem Willen der Erblasserin, irrelevant. Ein Hund ist jedoch weder eine natürliche noch juristische Person und damit nicht rechtsfähig. Zwar handelt es sich bei einem Tier gemäß § 90a BGB nicht um eine Sache, jedoch wird es rechtlich, wie eine solche behandelt. Ein Tier kann daher nicht Empfänger eines Vermächtnisses sein (MAH ErbR/Schlitt, § 13 Rn. 305). Das Testament vom 16.11.2022 ist insoweit unwirksam.

#### **(b) Keine Divergenz**

- 42 Der Kläger begehrte die Herausgabe des Oldtimers gegen die Erbengemeinschaft. Die Interessen der Parteien sind darauf gerichtet, dass der Vermächenstnehmer, der Kläger, den Oldtimer von der Erbengemeinschaft in einem fahrbereiten und verkehrssicheren

---

Zustand, herausverlangen kann. Folglich divergieren die Interessen nicht, mithin liegen keine widerstreitenden Interessen vor.

### c) Kündigung zur Unzeit

- 43 Die fristlose Kündigung vom 16. Dezember 2024 erfolgte zur Unzeit im Sinne des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn der Dienstberechtigte in einer Situation besonderer Schutzbedürftigkeit auf die Fortführung der Dienstleistung angewiesen ist und die Kündigung ohne hinreichenden Grund erfolgt (BGH, Urt. v. 07.02.2013 – IX ZR 138/11). Maßgeblich ist dabei nicht allein der Zeitpunkt der Kündigung, sondern das Hinzutreten weiterer Umstände, die die Kündigung als treuwidrig erscheinen lassen (BAG, Urt. v. 05.04.2001 - 2 AZR 185/00; ebenso BAG, Urt. v. 01.07.1999 - 2 AZR 926/98).
- 44 Vorliegend war für den 17. Dezember 2024 ein abschließender Vergleichstermin mit der Gegenseite angesetzt, dessen Zustandekommen maßgeblich von der anwaltlichen Begleitung des Klägers durch die Beklagte abhing. Die Beklagte war über diesen Termin informiert und hatte bis dahin aktiv die Vergleichsverhandlungen geführt. Die Kündigung am Vortag entzog dem Kläger jegliche rechtliche Unterstützung und erschwerte die Möglichkeit, den Vergleich abzuschließen. Sie erfolgte abrupt und ohne Rücksprache mit dem Kläger. Eine vorherige Abmahnung oder zumindest ein Hinweis auf die beabsichtigte Mandatsbeendigung wäre unter dem Gesichtspunkt der anwaltlichen Fürsorgepflicht geboten gewesen (BGH, Urt. 07.02.2013 – IX ZR 138/11). Die Beklagte stützte die Kündigung pauschal auf den Vorwurf, der Kläger habe Streitigkeiten mit der Erblasserin verschwiegen. Diese Behauptung genügt jedoch nicht den Anforderungen an eine fristlose Kündigung. Es fehlt an einer konkreten Tatsachendarstellung sowie an einer nachvollziehbaren Interessenabwägung. Selbst bei unterstelltem Vertrauensverlust wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, das Mandat geordnet und unter Wahrung der Interessen des Klägers zu beenden (BGH, Urt. v. 26.09.2013 – IX ZR 51/13 Rn. 13).
- 45 Besonders relevant ist, dass es sich bei der Beklagten um eine Anwalts-Aktiengesellschaft handelt. Als Kapitalgesellschaft mit anwaltlicher Tätigkeit unterliegt sie einer erhöhten organisatorischen Sorgfaltspflicht (OLG Nürnberg, Urt. v. 30.03.2022 - 12 U 1520/19).

---

Sie hat durch geeignete interne Strukturen sicherzustellen, dass eine Mandatsbeendigung nicht willkürlich, unkoordiniert oder in kritischen Verfahrensphasen erfolgen. Die Kündigung am 16. Dezember 2024 offenbart ein strukturelles Versagen dieser Pflichten und verletzt die berufsrechtlichen Anforderungen, die über das Maß individueller anwaltlicher Verantwortung hinausgehen (BGH, Urt. v. 07.02.2013 – IX ZR 138/11 Rn. 14 ff.). Somit erfolgte die Kündigung zur Unzeit.

**d) Kausaler Schadensersatz nach § 627 Abs. 2 S. 2 BGB**

- 46 Durch die Kündigung zur Unzeit nach § 627 Abs. 2 BGB entstand dem Kläger ein Schaden in Höhe von EUR 2.800,00, indem er einen neuen Rechtsbeistand zur Vollendung des Rechtsstreits beauftragen musste. Zwar ist eine Kündigung zur Unzeit wirksam, sie begründet jedoch eine Schadensersatzpflicht des Dienstverpflichteten (§ 627 Abs. 2 S. 2 BGB; MüKoBGB/Henssler, § 627 Rn. 37, 9. Aufl. 2023). Die Kündigung vom 16. Dezember 2024 führte dazu, dass der Kläger bei der Vergleichsverhandlung am Folgetag ohne anwaltliche Vertretung erschien und dadurch in seiner Rechtsverfolgung erheblich beeinträchtigt war.
  
- 47 Die Erbengemeinschaft hatte zuvor aufgrund guter Kommunikation zwischen den beiden rechtlichen Vertretern dem Kläger ein Vergleichsangebot unterbreitet. Infolge der vorangegangenen Kündigung durch die Beklagte entstand bei dem Kläger ein emotionaler Druck, welcher bei der Vergleichsverhandlung zu emotionalen Ausbrüchen führte. Dies nahm die Erbengemeinschaft als Anlass, von dem Vergleichsangebot zurückzutreten. Damit war die Vergleichsverhandlung, welche zum erfolgreichen Ende des Rechtsstreits hätte führen können, als zunächst gescheitert anzusehen. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher emotionaler Druck nicht zustande gekommen wäre, hätte die Beklagte ihre Position als Rechtsbeistand beibehalten. Da die Beklagte als rechtliche Vertretung nun wegfiel, sah sich der Kläger dazu genötigt, an die Kanzlei ClaimControl Legal mbB heranzutreten, wodurch zusätzliche anwaltliche Kosten in Höhe von EUR 2.800,00 entstanden. Solche Folgekosten gelten als ersatzfähiger Sekundärschaden, wenn der Mandant durch das Verhalten seines Anwalts zu einer kostenpflichtigen Ersatzmaßnahme gezwungen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2005 – VI ZR 73/04). Ein

---

Entlastungsnachweis gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wurde von der Beklagten nicht erbracht. Der Kläger hat daher Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten.

## **2. Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Vergütung, §§ 355 ff. BGB**

- 48 Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Vergütung aus dem Anwaltsvertrag in Höhe von EUR 5.283,60 zu. Der Vertrag wurde am 20. Juni 2025 wirksam von dem Kläger widerrufen, wodurch ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist. Nach diesem müssen alle bereits empfangenen Leistungen von der Beklagten zurückgezahlt werden.

### **a) Bestehen eines Widerrufsrechts, § 312g Abs.1BGB**

- 49 Der Kläger hat ein bestehendes Widerrufsrecht, welches sich aus dem Vorliegen eines Fernabsatzvertrags gemäß § 312c BGB ergibt. Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wird (Müller-Terpitz/Köhler/ Köhler, DSA Art. 6 Rn. 60). Zusätzlich ist ein Fernabsatzvertrag anzunehmen, wenn der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt, vgl. § 312c BGB (Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB/ Hölldampf, § 4 Rn. 123).

### **aa) Verbrauchervertrag, § 310 Abs 3 BGB**

- 50 Ein Verbrauchervertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten liegt gemäß § 310 Abs. 3 BGB vor, wenn ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen wird. Die Beklagte ist Unternehmerin im Sinne des § 14 BGB, da sie bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen bzw. selbstständig beruflichen Tätigkeit handelte. Der Kläger ist hingegen als Verbraucher im Sinne des §13 BGB anzusehen. Verbraucher ist danach jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Zwar beabsichtigte der Kläger, künftig mit dem Oldtimer ein Unternehmen zur Vermietung aufzubauen, jedoch war es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht zur Gründung der Selbstständigkeit gekommen. Die bloße Absicht, in der Zukunft unternehmerisch tätig zu

---

werden, genügt nicht, um bereits als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu gelten (*MüKoBGB/Bachmann*, BGB § 14 Rn. 52, 53). Folglich ist ein Verbrauchervertrag ist gegeben.

**bb) Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts, § 312 Abs. 1 BGB**

- 51 Der Kläger verpflichtete sich mit der Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung am 04. Juli 2025 zur Zahlung eines Entgelts an die Beklagte.

**cc) Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, § 312b Abs. 2 BGB**

- 52 Bei Vertragsschluss wurden ausschließlich Fernkommunikationsmitteln gemäß § 312b Abs. 2 BGB genutzt. Als Fernkommunikationsmittel bezeichnet man Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrages ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner verwendet werden (*BeckOK BGB/Martens*, BGB § 312c Rn. 10). Es könnte unterstellt werden, dass durch das persönliche Erscheinen des Klägers in der Kanzlei eine ausschließliche Verwendung der Fernkommunikationsmittel nicht vorlag. Dies stellt jedoch einen Irrglauben dar. Bei Verbraucherverträgen ist zu beachten, dass der Verbraucher nicht allein dadurch benachteiligt werden darf, dass er den ansonsten digital abgeschlossenen Vertrag in den Geschäftsräumen des Unternehmers unterzeichnet. Der Vertrag zwischen dem Kläger und der Beklagten kam bereits digital durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (*BeckOGK/Teichmann*, BGB § 675 Rn. 1047). Ein persönlicher Kontakt steht der Einordnung als Fernabsatzvertrag nur dann entgegen, wenn er vor Vertragsschluss erfolgt (BGH, Urt. v. 27.02.2018 - XI ZR 160/17). Das Hochladen aller relevanten Unterlagen und die Angabe wichtiger Informationen können bei der Beklagten virtuell übermittelt werden. Nur bei Bedarf kommt es zu einer telefonischen Besprechung der Daten, bevor der Mandant die Vergütungsvereinbarung erhält. Infolgedessen finden alle Formen des vertraglichen Austauschs ausschließlich digital statt und der Vertrag kam digital zustande. Die nachgelagerte Unterzeichnung in den Geschäftsräumen stellt lediglich eine Formalität dar und ist für die Einordnung als Fernabsatzvertrag unbedeutend (*MüKoBGB/Wendehorst*, BGB § 312c Rn. 18).

- 
- 53 Zusätzlich greift § 312c BGB. Danach liegt ein Fernabsatzvertrag auch dann vor, wenn das Unternehmen über eine digitale Ausrichtung verfügt, die die Schließung von Vertriebs- oder Dienstleistungsverträgen ermöglicht. Hierfür muss der Unternehmer in seinem Betrieb die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, die notwendig sind, um regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz zu bewältigen (MüKoBGB/*Wendehorst*, BGB § 312c Rn. 22). Mehrere Gründe sprechen für eine digitale Ausrichtung der Beklagten. Bereits in dem Namen der Beklagten, „Simple-Law-Digital“, zeigt sich, dass sie ihren Fokus auf die digitale Beratung der Mandanten setzt. Zunächst wirbt die Beklagte auf ihrer Website ausdrücklich damit, dass die „ersten Schritte ganz bequem von zu Hause unternommen werden können“. Zudem kann ein großer Teil der anwaltlichen Arbeit der Beklagten über ein KI-Programm erfolgen. Diese fortschrittliche Form der digitalen Arbeit ist besonders ausgerichtet auf die Erbringung von digitalen Dienstleistungen. Es ist offensichtlich, dass die Beklagte gezielt ein System errichtete, um Verträge regelmäßig im Fernabsatz abzuschließen. Folglich nutzte die Beklagte ausschließlich Fernkommunikationsmittel gemäß § 312b BGB und ist als digital ausgerichtetes Unternehmen im Sinne des § 312c BGB anzusehen.

**b) Widerrufserklärung, § 355 Abs. 1 S. 2-4 BGB**

- 54 Der Kläger hat eine form- und fristgerechte Widerrufserklärung abgegeben.

**aa) Form, § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB**

- 55 Der Widerruf ist formwirksam erfolgt. Die Widerrufserklärung bedarf zwar keiner speziellen Form (BeckOGK/*Mörsdorf*, BGB § 355 Rn. 64), ist aber gemäß § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Aus der Erklärung muss zudem gemäß § 355 Abs. 1 Satz 3 BGB hervorgehen, dass der Verbraucher den Vertrag widerrufen will. Der Kläger hat der Beklagten per E-Mail mitgeteilt: „Ich mache daher nun vom Widerrufsrecht Gebrauch.“ Der Wille des Klägers, den geschlossenen Vertrag zu widerrufen, ergibt sich ausdrücklich aus dieser Formulierung.

**bb) Widerrufsfrist, §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 3 BGB**

- 56 Die Widerrufsfrist ist eingehalten worden. Nach § 355 Abs. 2 BGB ist der Widerruf grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss zu erklären

---

(MüKoBGB/*Fritzsche*, BGB § 355 Rn. 56). Es lag keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung vor, wodurch sich die Widerrufsstift gemäß § 356 Abs. 3 BGB auf bis zu zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Frist verlängert (BeckOGK/*Mörsdorf*, BGB § 355 Rn. 19). Der Kläger erklärte den Widerruf des Anwaltsvertrags am 20. Juni 2025 und der Vertragsschluss erfolgte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln am 01. Juli 2024. Somit liegen zwischen Vertragsschluss und Widerruf 11 Monate und 19 Tage. Die reguläre 14-tägige Widerrufsstift war zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen, allerdings greift die Verlängerung der Frist um ein Jahr. Das Fristende ist am 15. Juli 2025, sodass der Kläger die Widerrufsstift einhielt.

#### **c) Kein Ausschluss, § 312 BGB**

- 57 Der Widerruf ist nicht durch die in § 312 BGB normierten Gründe ausgeschlossen.

#### **d) Rechtsfolgen**

- 58 Der wirksame Widerruf begründet gemäß § 355 Abs. 3 S. 1 BGB ein Rückgewährschuldverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten. Infolgedessen ist die Beklagte verpflichtet, die vom Kläger empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren (*Jauernig/Stadler*, BGB § 355 Rn. 9, 10). Der Kläger hat einen Anspruch auf die bereits entrichtete Vergütung in Höhe von EUR 5.283,60.

### **3. Anspruch auf Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verfahren**

- 59 Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz aufgrund von anwaltlicher Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag gemäß §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB.

#### **a) Schuldverhältnis**

- 60 Zwischen den Parteien bestand ein Anwaltsvertrag gemäß §§ 611, 675 BGB. Der Vertrag wurde durch Beauftragung über das Onlineportal am 01. Juli 2024 begründet.

---

### **b) Pflichtverletzung**

- 61 Im Rahmen des Mandatsverhältnisses kam es zu mehrfachen Pflichtverletzungen seitens der Beklagten.

#### **aa) Mangelhafte Prozessvertretung**

- 62 Die Beklagte hat eine Pflichtverletzung begangen. Zunächst ist festzustellen, dass die Beklagte ein ungeeignetes Antragsmittel auswählte, um den Anspruch des Klägers zu sichern. Die Durchsetzbarkeit des Herausgabeanspruchs des streitgegenständlichen Kraftfahrzeugs wurde durch das Verhalten der Erbengemeinschaft anfänglich erheblich erschwert. Die Erbengemeinschaft inserierte den Oldtimer der Marke Austin-Healey (grün) mit der Fahrgestellnummer HBT7L18924 auf der Website nobile.de und setzte damit einen rechtlichen Handlungsdruck, der ein Veräußerungsverbot als Sicherungsmaßnahme erforderlich machte. Jedoch vertrat die Beklagte die rechtliche Auffassung, dass eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Kraftfahrzeugs das geeignete Mittel darstellen würde. Eine oberflächliche, aber sorgfältige juristische Prüfung hätte die Beklagte zu der Erkenntnis führen müssen, dass zwar die einstweilige Verfügung als Sicherungsmittel grundsätzlich in Betracht kam, sie jedoch, anders als die Beklagte beantragte, auf das Veräußerungsverbot des Kraftfahrzeugs hätte gerichtet sein müssen (OLG Bremen Beschl. v. 02.10.2019 - 1 W 23/19).

#### **bb) Fehlverhalten hinsichtlich des Versäumnisurteils**

- 63 Am 02. Oktober 2024 erließ das Landgericht Saarlouis ein Versäumnisurteil (Az. 12 O 312/24) mit der Begründung, der Verfügungskläger sei nicht ordnungsgemäß vertreten worden. Grundlage dieser Auffassung war das Nichttragen der anwaltlichen Robe durch den klägerischen Prozessbevollmächtigten. Diese Bewertung beruht jedoch auf einer zweifelhaften Auslegung des § 20 BORA. Eine Sanktionierung in Form eines Versäumnisurteils allein wegen fehlender Amtstracht widerspricht der geltenden Rechtslage und hätte von der Beklagten zurückgewiesen werden müssen. Eine gerichtliche Maßnahme, die einen erschienenen Rechtsanwalt als nicht ordnungsgemäß zurückweist, bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Das Landgericht Saarlouis stützte sich auf § 20 S. 2 BORA in Verbindung mit §§ 78 ff. ZPO und leitete daraus eine Robenpflicht vor dem Landgericht ab. Aus dieser vermeintlichen Pflicht

---

folgerte das Gericht, dass bei deren Missachtung keine ordnungsgemäße anwaltliche Vertretung nach §§ 78 ff. ZPO vorläge. Diese Auslegung entspricht jedoch nicht der aktuellen Rechtsauffassung des Anwaltszwangs. Dieser dient der Sicherstellung sachkundiger Prozessführung und dient dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege. Folglich ist die fachliche Qualifikation entscheidend und nicht sein äußerliches Erscheinen (BGH, Beschl. v. 28.02.2013 – IX ZR 220/12). Das Nichtragen dieser stellt daher keine Verletzung der ordnungsgemäßen Vertretung gemäß § 78 ZPO dar.

- 64 Selbst wenn eine Ermächtigungsgrundlage bestünde, wäre ein Versäumnisurteil unverhältnismäßig. Es sanktioniert den Anwalt mittelbar, betrifft aber unmittelbar die Partei und deren Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksame Vertretung. Zwar wird als Rechtfertigung der Zweck der Amtstracht angeführt, namentlich die Wahrung der äußeren Ordnung und des Respekts gegenüber dem Gericht, jedoch steht die Sanktion in Form eines Versäumnisurteils in keinem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck. Mildere Mittel, wie etwa ein Ordnungsruf oder ein Ordnungsgeld gegen den Anwalt, wären zur Wahrung der gerichtlichen Ordnung ausreichend gewesen (LG Mannheim, Beschl. v. 27.01.2009 – 4 Qs 52/08). Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 07.11.2016 – AnwZ (Brfg) 47/15) stellt das Tragen der Robe zwar eine Berufspflicht dar, jedoch kein Gewohnheitsrecht. Auch das LAG Niedersachsen (Beschl. v. 29.09.2008 – 16 TA 333/08) betonte, dass ein Ausschluss allein wegen fehlender Robe nicht gerechtfertigt ist. Eine Berufung auf ältere Rechtsprechung aus den 1970er-Jahren ist daher nicht mehr uneingeschränkt übertragbar. Somit kann keine Säumnis im Sinne der §§ 330 ff. ZPO mit dem Nichtragen begründet werden. Trotz dieser klaren Rechtslage unterließ die Beklagte, alle rechtlichen Möglichkeiten gegen das ergangene Versäumnisurteil auszuschöpfen, insbesondere durch einen fristgerechten Einspruch gemäß § 338 ZPO.

#### **cc) Versäumnis der Einspruchserhebung und Antragerhebung auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

- 65 Der grundsätzlich erfolgsversprechende Einspruch gegen das Versäumnisurteil wurde durch die Beklagte fehlerhaft an das sachlich unzuständige Amtsgericht Saarlouis

---

übermittelt, sodass die Einspruchsfrist beim zuständigen Landgericht Saarlouis fruchtlos verstrich (§§ 338, 339 ZPO). Dieser Vorgang stellt einen erheblichen Übermittlungsfehler dar, der bei ordnungsgemäßer Kanzleiorganisation vermeidbar gewesen wäre (BGH, Beschl. v. 30.03.2021 – VIII ZB 37/19).

- 66 Der Einspruch wurde vom zuständigen Rechtsanwalt vorab erstellt und qualifiziert elektronisch signiert. Die Übermittlung erfolgte jedoch durch einen vermeintlich gut ausgebildeten Referendar, der den Schriftsatz leichtfertig an das falsche Gericht versandte. Eine auf das Erbrecht spezialisierte Kanzlei muss organisatorisch so strukturiert sein, dass derartige Fristversäumnisse ausgeschlossen werden. Ein solches isoliertes „Büroversehen“, ist bei funktionierender Organisation grundsätzlich nicht dem Anwalt persönlich anzulasten (BGH, Beschl. v. 17.07.2007 - VIII ZB 107/06), dennoch bedarf es einer sorgfältigen Prüfung der internen Abläufe (BGH, Beschl. v. 30.03.2021 – VIII ZB 37/19). Die Notwendigkeit einer funktionierenden Kanzleiorganisation ergibt sich aus der anwaltlichen Berufspflicht zur gewissenhaften Mandatsausübung gemäß § 43 BRAO sowie aus den Anforderungen an eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung, insbesondere nach § 130a Abs. 5 ZPO. Beim Versand von Schriftsätzen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist eine gewissenhafte Ausgangskontrolle unerlässlich. Diese umfasst nicht nur die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Empfängergerichts vor Absendung, sondern auch die Kontrolle des qualifizierten Empfangsbekenntnisses nach Zustellung. Erfolgt keine Empfangsbekenntnis oder enthält diese fehlerhaften Angaben, insbesondere hinsichtlich des Empfängers, ist die Übermittlung als nicht erfolgt anzusehen und unverzüglich zu wiederholen (BGH, Beschl. v. 11.03.2025 – XI ZB 17/24; BGH, Beschl. v. 29.09.2021 – VII ZR 94/21).
- 67 Vorliegend erhielt der Referendar um 15:26 Uhr die Empfangsbestätigung, aus der eindeutig hervorging, dass der Schriftsatz an das Amtsgericht Saarlouis übermittelt worden war. Folglich wäre es ihm möglich gewesen, seinen Fehler rechtzeitig zu erkennen und den Einspruch fristgerecht an das zuständige Landgericht zu übermitteln. Die Beklagte durfte grundsätzlich darauf vertrauen, dass der vermeintlich gut ausgebildete Referendar als Büropersonal in der Lage ist, einfache und regelmäßig

---

behandelte Fristenangelegenheiten fehlerfrei zu bearbeiten. Daraus ergäbe sich eine Möglichkeit der Exkulpation vor Gericht (BGH, Beschl. v. 22.07.2015 – XII ZB 583/14; OVG Münster Beschl. v. 21.12.2010 – 1 A 1993/09). In dieser Konstellation wäre infolge der mangelnden Zurechenbarkeit ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO zwingend geboten gewesen. Ein solcher Antrag wurde jedoch nicht gestellt. Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung wäre eine Überprüfung und gegebenenfalls eine prozessuale Gegenmaßnahme dringend erforderlich gewesen.

- 68 Die unterlassene Reaktion auf das ergangene Versäumnisurteil offenbart eine erhebliche Unachtsamkeit im Rahmen der anwaltlichen Mandatsführung. Zwar kann ein isoliertes Büroversehen unter bestimmten Voraussetzungen als nicht zurechenbar gelten, jedoch stellt eine mangelhafte Büroorganisation ein zurechenbares Eigenverschulden dar (Zöller/Greger, § 233 Rn. 25.15). Die Beklagte hat es in mehrfacher Hinsicht versäumt, die prozessualen Möglichkeiten zur Korrektur des Urteils auszuschöpfen und damit den Kläger schutzlos gestellt. Es liegen daher erhebliche Pflichtverletzungen im Rahmen der anwaltlichen Prozessführung seitens der Beklagten vor.

#### **dd) Pflichtwidrigkeit wegen fehlender Abmahnung und Kündigung zur Unzeit**

- 69 Eine weitere Pflichtverletzung ist in dem Verhalten der Beklagten bezüglich der Kündigung des Mandatsverhältnisses zu sehen. Wie zuvor verdeutlicht, lag kein Kündigungsgrund vor, der die Kündigung zur Unzeit rechtfertigen könnte. Selbst wenn das Gericht zu dem Schluss kommen würde, dass ein Interessenkonflikt besteht, hätte es der Beklagten obliegen, das Mandatsverhältnis geordnet und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Klägers zu beenden. Zudem ergibt sich aus § 1 Abs. 2 S. 2 BORA, dass ein Rechtsanwalt der Verwirklichung des Rechtsstaates dient. Zu einem Grundbaustein des Rechtstaates gehört der Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren (BVerfG, Beschl. v. 04.05.2004 - 1 BvR 1892/03). Eben diese Ansprüche wurden durch den Beklagten vereitelt. Der Kläger wurde durch die Kündigung in seiner Rechtsverfolgung erheblich beeinträchtigt, da der Kläger beim Vergleich ohne rechtliche Vertretung teilnehmen musste. Einen Mandanten in einer Drucksituation ohne rechtlichen Beistand widerspricht der Ethik und der Sorgfalt eines gewissenhaften Rechtsanwalts. Zusätzlich haben sie die Interessenkollision nicht

---

sorgfältig geprüft. Hätten sie dies getan, wäre herausgekommen, dass diese nicht vorlag. Stattdessen stützten sie sich ausschließlich auf die von der Gegenseite aufgebrachten Schreiben der Ellena Reich.

#### **c) Vertretenmüssen**

- 70 Ein Vertretenmüssen der Beklagten ergibt sich zunächst aus der mangelhaften Prozessführung. Anstatt mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung für ein Veräußerungsverbot zu plädieren, forderte sie direkt die einstweilige Herausgabe des Kraftfahrzeugs. Zusätzlich kann sie sich hinsichtlich des Fehlverhaltens in Bezug auf das Versäumnisurteil nicht exkulpieren. Sie hat nicht alle rechtlich möglichen Gegenmaßnahmen ausgeschöpft, um gegen die Fehlvorstellung einer gerichtlich herrschenden Robenpflicht anzugehen. Als sie schließlich Einspruch einlegen wollte, beging die Beklagte einen Bürofehler, welcher auf eine fehlende Kanzleiorganisation zurückzuführen ist. Um den Bürofehler ungeschehen zu machen, hätte die Beklagte noch die Möglichkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gehabt. Sie zog dies jedoch nicht in Betracht. Schließlich erging von Seiten der Beklagten die Kündigung zur Unzeit nicht unter der Wahrung der berechtigten Interessen des Klägers.

#### **d) Schaden**

- 71 Aufgrund dieser schuldhaften Pflichtverletzungen sind Schäden zulasten des Klägers entstanden.

### **III. Zusammenfassung**

- 72 Die Klage ist zulässig und begründet. Die Beklagte hat eine Vielzahl an gravierenden Pflichtverletzungen verursacht, wodurch sie zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von EUR 45.072,55 gemäß §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB verpflichtet ist. Dazu zählen eine mangelhafte Prozessführung, eine schuldhaft verspätete Einspruchseinlegung, eine unterlassene Wiedereinsetzung und eine unberechtigte fristlose Kündigung ohne tragfähigen Grund. Hinzu kommt, dass die Kündigung zur Unzeit erfolgte. Diese beruhte auf einem fälschlich angenommenen Interessenkonflikt, der in keiner Weise den tatsächlichen Umständen entspricht, weshalb diese sowohl zivilrechtlich als auch berufsrechtlich nicht haltbar ist. Durch diese Pflichtverletzung hat der Kläger einen

Schadensersatzanspruch den Ersatz der Schäden, welche durch die Pflichtverletzung entstanden sind. Darunter zählen insbesondere die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten und die Gerichtskosten. Der Beklagte hat sich auf sein Widerrufsrecht berufen, welches ihm aufgrund der rechtlich zutreffenden Einordnung des Vertrags als Fernabsatzvertrag zusteht. Die Beklagte ist daher zur Rückzahlung der geleisteten Vergütung verpflichtet.



Leonard Klage  
Rechtsanwalt

## Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

A. Streitgegenständliches Geschehen .....	1
I. Zu den Parteien .....	1
II. Chronologische Reihenfolge .....	2
B. Rechtliche Würdigung.....	9
I. Zulässigkeit.....	9
1. Örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Zahlungsforderung .....	9
2. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung.....	10
II. Begründetheit .....	10
1. Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, § 627 Abs. 2 S. 2 BGB.....	10
a) Anwaltsvertrag im Sinne eines Dienstes höherer Art .....	10
b) Kein wichtiger Grund, § 626 Abs. 1 BGB.....	11
aa) Mangelhafte Darlegung des Kündigungsgrundes .....	11
bb) Kein gestörtes Vertrauensverhältnis .....	11
cc) Kein Vorliegen einer Interessenkollision, § 43a Abs. 4 S. 1 BRAO ....	12
(1) Vorbefassung.....	13
(2) Widerstreitende Interessen .....	14
(a) Interesse der Erblasserin Ellena Reich .....	15
(aa) Wirksames Vermächtnis vom 08.08.2022 .....	15
(bb) Unwirksames Vermächtnis vom 16.11.2022.....	15
(b) Keine Divergenz .....	16
c) Kündigung zur Unzeit.....	17
d) Kausaler Schadensersatz nach § 627 Abs. 2 S. 2 BGB .....	18
2. Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Vergütung, §§ 355 ff. BGB .....	19
a) Bestehen eines Widerrufsrechts, § 312g Abs.1BGB .....	19
aa) Verbrauchervertrag, § 310 Abs 3 BGB.....	19
bb) Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts, § 312 Abs. 1 BGB.....	20
cc) Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, § 312b Abs. 2 BGB ...	20
b) Widerrufserklärung, § 355 Abs. 1 S. 2-4 BGB.....	21
aa) Form, § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB.....	21

---

bb) Widerrufsfrist, §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 3 BGB.....	21
c) Kein Ausschluss, § 312 BGB.....	22
d) Rechtsfolgen .....	22
3. Anspruch auf Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verfahren ....	22
a) Schuldverhältnis.....	22
b) Pflichtverletzung.....	23
aa) Mangelhafte Prozessvertretung.....	23
bb) Fehlverhalten hinsichtlich des Versäumnisurteils .....	23
cc) Versäumnis der Einspruchserhebung und Antragerhebung auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.....	24
dd) Pflichtwidrigkeit wegen fehlender Abmahnung und Kündigung zur Unzeit.....	26
c) Vertretenmüßen.....	27
d) Schaden.....	27
III. Zusammenfassung.....	27

## Anlage 2 – Rechtssprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Beschluss vom 04.05.2004	1 BvR 1892/03	Rn. 62
----------------------------------	---------------	--------

Bundesgerichtshof

BGH, Urteil vom 06.12.1964	I StR 226/64	Rn. 33
BGH, Urteil vom 22.03.1972	IV ZR 134/70	Rn. 37
BGH, Urteil vom 16.07.1997	IV ZR 356/96	Rn. 37
BGH, Urteil vom 11.11.2003	X ARZ 91/03	Rn. 23
BGH, Urteil vom 18.01.2005	VI ZR 73/04	Rn. 47
BGH, Urteil vom 24.01.2007	XII ZR 168/04	Rn. 23
BGH, Beschluss vom 17.07.2007	VIII ZB 107/06	Rn. 66
BGH, Urteil vom 15.11.2007	IX ZR 44/04	Rn. 15
BGH, Urteil vom 11.02.2010	IX ZR 114/09	Rn. 11 ff.
BGH, Urteil vom 29.09.2011	IX ZR 170/10	Rn. 27
BGH, Urteil vom 07.02.2013	IX ZR 138/11	Rn. 43 ff.
BGH, Beschluss vom 28.02.2013	IX ZR 220/12	Rn. 63
BGH, Urteil vom 26.09.2013	IX ZR 51/13	Rn. 44
BGH, Urteil vom 30.10.2014	III ZR 474/13	Rn. 23
BGH, Urteil vom 05.02.2015	IX ZR 167/13	Rn. 65
BGH, Beschluss vom 22.07.2015	XII ZB 583/14	Rn. 67
BGH, Urteil vom 07.11.2016	AnwZ (Brfg) 47/15	Rn. 58
BGH, Urteil vom 27.02.2018	XI ZR 160/17	Rn. 52

BGH, Beschluss vom 30.03.2021	VIII ZB 37/19	Rn. 65 f.
BGH, Beschluss vom 29.09.2021	VII ZR 94/21	Rn. 66
BGH, Beschluss vom 11.03.2025	XI ZB 17/24	Rn. 66

#### Bundesarbeitsgericht

BAG, Urteil. vom 01.07.1999	2 AZR 926/98	Rn. 43
BAG, Urteil vom 05.04.2001	2 AZR 185/00	Rn. 43
BAG, Urteil vom 24.11.2005	2 AZR 584/04	Rn. 30
BAG, Urteil vom 31.05.2007	2 AZR 200/06	Rn. 34
BAG, Urteil vom 10.06.2010	2 AZR 541/09	Rn. 30
BAG, Urteil vom 07.07.2011	2 AZR 355/10	Rn. 30

#### Oberlandesgerichte

OLG Bremen Beschluss vom 02.10.2019	1 W 23/19	Rn. 62
OLG Nürnberg, Urteil vom 30.03.2022	12 U 1520/19	Rn. 41, 45
OLG Bremen, Urteil vom 13.03.2024	2 U 42/23	Rn. 66

#### Oberverwaltungsgerichte

OVG Münster, Beschluss vom 21.12.2010	1 A 1993/09	Rn. 67
---------------------------------------	-------------	--------

#### Landgerichte

LG Niedersachsen, Beschluss vom 29.09.2008	16 TA 333/08	Rn. 64
--	--------------	--------

---

LG Mannheim, Beschluss vom. 27.01.2009	4 Qs 52/08	Rn. 64
--	------------	--------

---

### Anlage 3 – Literaturverzeichnis

Ascheid, Gerhard, Preis, Ulrich / Schmidt, Klaus (Hrsg.), Kündigungsschutzrecht, 7. Auflage, München, 2023.  
(zitiert als: Ascheid/Preis/Schmidt/ *Bearbeiter*)

Assmann/Schütze/Buck-Heeb, Handbuch des Kapitalrechts, 6. Auflage, München 2024.  
(zitiert als: Assmann/Schütze/Buck-Heeb KapAnlR-HdB/*Bearbeiter*)

Bauckmann, Marcus, in: Weyland, Johannes (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), 11. Auflage, Köln, 2024.  
(zitiert als: Weyland/Bauckmann, BRAO)

Förster, Christian, in: Bambarger, Heinz Georg/ Hau, Wolfgang / Poseck, Roman/Roth, Herbert (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 69. Auflage, München, 2023.  
(zitiert als: BeckOK BGB/*Bearbeiter*)

Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang Lorenz, Stephan et al., Beck-online Grosskommentar, Stand 15.04.2024.  
(zitiert als: BeckOGK/*Bearbeiter*)

Hartung, Wolfgang / Schons, Herbert P. / Enders, Horst-Reiner (Hrsg.), Berufs- und Fachanwaltsordnung: Kommentar, 6. Auflage, Köln, 2022  
(zitiert als: Hartung/Schons/Enders, Berufs- und Fachanwaltsordnung)

Henssler, Martin / Prütting, Hanns (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 5. Auflage, Köln, 2019.  
(zitiert als: Henssler/ *Bearbeiter*, BRAO)

Henssler, Martin, in: Säcker, Franz Jürgen / Schubert, Claudia/ Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4, 8. Auflage, München, 2020  
(zitiert als: MüKoBGB/*Bearbeiter*)

Jauernig, Othmar; Stürner, Rolf (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 19.Auflage, München 2023.  
(zitiert als: Jauernig/*Bearbeiter*)

Kleine-Cosack, Mathias, Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Auflage, München, 2023.  
(zitiert als: *Bearbeiter*, BRAO)

Leipold, Dieter, in: Säcker, Franz Jürgen / Schubert, Claudia/ Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11, 8. Auflage, München, 2020.  
(zitiert als: MüKo-BGB/*Bearbeiter*)

Müller-Terpitz/Köhler, Digital Services Act: DSA, 1. Aufl. 2024, München 2024.  
(zitiert als: Müller-Terpitz/Köhler/ *Bearbeiter*, DSA)

Prütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinreich, Gerd (Hrsg.), Kommentar des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 18. Auflage, Köln, 2023.  
(zitiert als: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB)

Richard Zöller, Christoph Althammer; Zöller Kommentar Zivilprozessordnung, Köln, 35. Auflage 2024.  
(zitiert als: Zöller/ *Bearbeiter*)

Richard Zöller, Zivilprozessordnung Kommentar, Köln 2007.  
(zitiert als: Zöller/ *Bearbeiter*)

Römermann, Volker (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar BORA, 1. Auflage, München, 2024.  
(zitiert als: BeckOK BORA/ *Bearbeiter*)

Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker Harmut et.al, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 9. Auflage, München 2021.  
(zitiert als: MüKo BGB/ *Bearbeiter*)